

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 128/15
2 B 124/15 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des

*Antragstellers und
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

den

*Antragsgegner und
Beschwerdegegner,*

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Götze & Kollegen
(Az: 00041/-14/WMW/nw/084,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig,

w e g e n

Nutzungsuntersagung der Außenfläche einer Gaststätte,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
27. Januar 2016 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e

1. Die beantragte Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren kann nicht gewährt werden, weil die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 01.09.2015 im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife (vgl. dazu Beschl. d. Senats v. 13.12.2012 – 2 O 128/12 –, juris, RdNr. 12, m.w.N.) keine hinreichend Aussicht auf Erfolg gehabt hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, hätten eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung voraussichtlich nicht gerechtfertigt.

2. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, die vom Antragsgegner ausgesprochene Verfügung, mit der dem Antragsteller aufgegeben wurde, den Biergartenbetrieb auf seinem Grundstück zu unterlassen und die Terrassentür im Gastraum seiner Gaststätte während des Gaststättenbetriebs regelmäßig und vollständig geschlossen zu halten, sei voraussichtlich rechtmäßig, weil die – nach § 60 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe d BauO LSA verfahrensfreie – Außenbewirtschaftung materiell baurechtswidrig sei. Die Gaststätte sei zwar in dem voraussichtlich nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO zu beurteilenden faktischen allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als zur Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaft allgemein zulässig. Die in Rede stehende Freisitzfläche dürfte aber nach Aktenlage gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO unzulässig sein, weil sie nach ihrer Lage der Eigenart des Baugebiets voraussichtlich widerspreche. Das Baugebiet sei dadurch geprägt, dass die Grundstücke straßenseitig bebaut sind und im der Straße abgewandten Bereich überwiegend Gärten und Grünflächen aufweisen. Dies gelte insbesondere auch für die Grundstücke des Antragstellers und des Beigeladenen. Letzterer nutze den Garten als Ruhebereich. Der Biergarten stelle sich als rücksichtslos dar, weil der dem Wohnen vorbehaltene Gartenbereich einer verstärkten gewerblichen Nutzung geöffnet werde. Sein Betrieb sei typischerweise und erfahrungsgemäß mit erheblichen und vom Antragsteller nicht steuerbaren Lärmbelastigungen verbunden. Unabhängig von der Überschreitung von Immissionsrichtwerten verursache das Eindringen einer wechselnden Öffentlichkeit von Gaststättenbesuchern in die Privatheit der Wohnnutzung im Gartenbereich eine Störung. Der Antragsteller könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich andere Anwohner des Gebiets nicht gestört fühlen. Den beiden vorhandenen Hecken dürfte

keine lärmabschirmende Wirkung beizumessen sein. Dafür, dass von dem Biergarten unzumutbare Belästigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ausgehen, spreche das Ergebnis des vom Beigeladenen eingeholten schalltechnischen Messberichts, nach dem durch den vom Antragsteller betriebenen Biergarten auf das Grundstück des Beigeladenen Immissionen einwirkten, die die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiets überschreiten.

Die Anordnung, die Terrassentür geschlossen zu halten, die sich auf § 57 Abs. 2 BauO LSA stützen lasse, sei nicht unverhältnismäßig oder aus anderen Gründen ermessensfehlerhaft. Der Antragsteller könne die Gaststätte außerhalb der Betriebszeiten über diese Tür und während der Betriebszeiten über die Fenster lüften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung habe der Antragsgegner hinreichend begründet, insbesondere die Dringlichkeit der Anordnung mit dem Interesse des Beigeladenen begründet, der durch den Biergartenbetrieb und den Gaststättenbetrieb bei geöffneter Terrassentür erheblich in seiner Wohnruhe beeinträchtigt werde.

3. Die vom Antragsteller hiergegen erhobenen Einwände wären voraussichtlich ohne Erfolg geblieben.

3.1. Soweit der Antragsteller vorträgt, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass sich der Beigeladene (auch) durch aus der Gaststätte dringenden Geruch und Lärm gestört fühle, ist nicht erkennbar, inwieweit dies für die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von Relevanz sein könnte.

3.2. Voraussichtlich ohne Erfolg beanstandet der Antragsteller, der Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nicht zu entnehmen, weshalb eine Dringlichkeit bestehe, den Biergartenbetrieb vollständig zu unterlassen und die Terrassentür regelmäßig und vollständig geschlossen zu halten, da sich dem Vortrag des Beigeladenen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnruhe nicht entnehmen lasse. In der Begründung der Verfügung (Ziffer 3) hat der Antragsgegner u.a. ausgeführt, der Messbericht des Sachverständigen gelange zu dem Ergebnis, dass auch durch den Gaststättenbetrieb bei geöffneter Terrassentür die für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwerttags um 4,5 dB (A) und nachts sogar um 15 dB (A) überschritten werden. In der zur Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung, dass eine erhebliche Beein-

trächtigung des Beigeladenen vorliege, musste der Antragsgegner dies nicht wiederholen.

3.3. Voraussichtlich nicht durchzudringen vermag der Antragsteller auch mit seinen Einwänden gegen den Messbericht des Sachverständigen vom 31.10.2014.

Soweit er vorträgt, der schalltechnische Messbericht sei nicht repräsentativ, weil beispielsweise die Messung am 09.08.2014 an einem Tag erfolgt sei, an dem eine angemeldete Hochzeitsfeier mit Feuerwerk stattgefunden habe, ist dem entgegenzuhalten, dass an drei weiteren Tagen Messungen durchgeführt wurden, nach denen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiet teilweise überschritten wurden.

Soweit der Antragsteller die Richtigkeit der am 18.07.2014 erfolgten Messung anzweifelt, weil nicht gaststättenbezogene Störgeräusche nicht ausreichend ausgefiltert worden seien, erscheint dies nicht stichhaltig. Nach den Ausführungen des Sachverständigen in Abschnitt 2.2 des Messberichts wurden im Pegelschrieb des Messgeräts sämtliche Störgeräusche markiert, die nicht von den Betriebsgeräuschen des Restaurants herrührten; dies waren insbesondere KfZ-Vorbeifahrten auf der Mühlenstraße, Fluglärm durch Überflüge und Vogelgezwitscher (nur bis 21.00 Uhr vorhanden).

Der Einwand, der Sachverständige habe die Geräusche des zwischen den Gärten verlaufenden Floßgrabens außer Acht gelassen, erscheint wenig überzeugend. Der Umstand, dass die Geräusche dieses Baches im Messbericht keine ausdrückliche Erwähnung fanden, belegt ein fehlerhaftes Vorgehen des Gutachters nicht. Die Formulierung „insbesondere“ legt nahe, dass die Aufzählung der verschiedenen Geräuschquellen nicht abschließend ist. Im Übrigen hat der Sachverständige zutreffend darauf verwiesen (vgl. S. 12 des Messberichts), dass die Lästigkeit der von der Gaststätte ausgehenden Geräusche durch ihren semantischen und pragmatischen Informationsgehalt bestimmt werde (vgl. dazu auch VGH BW, Urt. v. 27.06.2002 – 14 S 2736/01 –, NVwZ-RR 2003, 745, RdNr. 57 in juris, m.w.N.).

Soweit der Antragsteller die Berechnung der während der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf das Grundstück des Beigeladenen einwirkenden Geräuschimmissionen aus den in den Abend- und Nachstunden gewonnenen Messergebnissen anzweifelt, vermag er auch damit nicht durchzudringen. Er hat nicht dargelegt, aus welchen Grün-

den – abgesehen von der geltend gemachten fehlenden Repräsentativität der Messungen und Nichtberücksichtigung des Bachlaufs – die Berechnung fehlerhaft sein soll.

Unabhängig von alledem hat das Verwaltungsgericht die Unzulässigkeit des Biergartens nicht allein auf die Messergebnisse des Sachverständigen, sondern selbständig tragend darauf gestützt, dass der Biergarten schon nach seiner Lage in dem der Straße abgewandten Ruhebereich der Wohngrundstücke der Eigenart des Baugebiets widerspreche (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Es hat den Ergebnissen des Messberichts insoweit Bedeutung beigemessen, als sie dafür sprechen, dass von dem Biergarten auch unzumutbare Belästigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ausgehen. Davon ausgehend dürfte auch unerheblich sein, dass der Antragsteller sich nunmehr bereit erklärt hat dafür Sorge zu tragen, dass sich ab 22.00 Uhr keine Gäste mehr im Freisitz aufhalten und auch die Terrassentür geschlossen wird.

3.4. Der Umstand, dass sich andere Anwohner in der Mühlenstraße durch die Außenbewirtschaftung nicht gestört fühlen, ist ohne rechtliche Bedeutung.

Der von der TA Lärm gewährte Schutzstandard steht nicht zur Disposition des Lärmbetroffenen und kann nicht durch dessen Einverständnis mit passiven Schallschutzmaßnahmen suspendiert werden. Denn das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit der Grundstücke in öffentlich-rechtlicher Beziehung auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften städtebaulichen Ordnung und Entwicklung. Das schließt es aus, das bei objektiver Betrachtung maßgebliche Schutzniveau auf das Maß zu senken, das der Lärmbetroffene nach seiner persönlichen Einstellung bereit ist hinzunehmen (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – BVerwG 4 C 8.11 –, BVerwGE 145, 145, RdNr. 25, m.w.N.).

Erst recht kann der Umstand, dass andere Nachbarn des Biergartens die von diesem ausgehenden Geräusche nicht als belästigend empfinden, als Maßstab für die Zumutbarkeit der auf das Grundstück des Beigeladenen einwirkenden Geräuschbelastungen herangezogen werden. Hinzu kommt, dass der Ruhebereich im rückwärtigen Teil des Grundstücks des Beigeladenen aufgrund der Nähe zum Biergarten am stärksten betroffen sein dürfte. Für die Frage, ob die Außenbewirtschaftung nach ihrer Lage der Eigenart des Baugebiets widerspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO), ist eine Relevanz des Geräuschempfindens anderer Nachbarn ohnehin nicht erkennbar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.